

STADT WUNSIEDEL

GZ: 028 – 101

Satzung für das Luisenburg-Felsenlabyrinth im Sinne des Dritten Abschnittes des zweiten Teils der Abgabenordnung

	Urschrift/ Neufassung	Änderung ab	Änderung ab	Änderung ab
Stadtratsbeschluss vom	04.07.1985	17.02.1994		
Nr.	245	976		
Datum der Ausfertigung	11.07.1985	28.02.1994		
Rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben des/der	---	---		
vom	---	---		
Nr.	---	---		
bzw. der Genehmigungsbehörde vorgelegt am	09.07.1985	28.02.1994		
Bekanntgabe im Amtsblatt am	12.07.1985	22.04.1994		
Nr.	158	93		
Tag des Inkrafttretens	13.07.1985	23.04.1994		
Geltungsdauer	unbegrenzt	unbegrenzt		

S a t z u n g
für das Luisenburg-Felsenlabyrinth im Sinne des Dritten Abschnittes
des zweiten Teils der Abgabenordnung

§ 1

Die Stadt Wunsiedel ist Eigentümerin des Felsenlabyrinths. Der Betrieb „Felsenlabyrinth“ wird durch den Stadtrat verwaltet und durch den 1. Bürgermeister der Stadt Wunsiedel vertreten.

§ 2

Der Betrieb „Felsenlabyrinth“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die Förderung der Verbundenheit mit Natur und Landschaft.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Erhaltung und Unterhaltung eines der Allgemeinheit jederzeit zugänglichen Naturschutzparks (Felsenlabyrinth). Die Eintrittspreise werden vom Stadtrat so gestaltet, dass allen Bevölkerungsschichten der Besuch ermöglicht wird.

§ 3

Der Betrieb „Felsenlabyrinth“ erfolgt selbstlos, er dient nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken.

§ 4

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke, insbesondere die Unterhaltung der Anlage einschließlich deren Umfeld und Infrastruktur verwendet wer-

den. Nicht benötigte Mittel können der ebenfalls gemeinnützigen Einrichtung der Luisenburgenfestspiele zur Unterhaltung der Bühne einschließlich Zuschauerraum, Umfeld und Infrastruktur sowie dem Theaterbetrieb zur Verfügung gestellt werden, da diese im Bereich des Labyrinths liegt.

Die Stadt Wunsiedel erhält in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin des Felsenlabyrinths keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Labyrinths.

§ 5

Die Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben erfolgen nach den Vorschriften über die kommunale Haushaltsführung und entsprechen den §§ 140 ff. der AO.

§ 6

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Felsenlabyrinths fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Luisenburg-Felsenlabyrinth im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 29.12.1954 außer Kraft.